

## **PRESSEMITTEILUNG**

**Berlin, 9. Juli 2024**

**01/2024**

### **BUJ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts: Überwiegend gute Ansätze, Nachbesserungsbedarf bei der Form zum Abschluss der Schiedsvereinbarung**

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) reagierte auf den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts vom 26.06.2024 weitestgehend positiv. Patrick Christian Otto, Geschäftsführer des BUJ, sieht die allermeisten Vorschläge, die der Berufsverband in seiner Stellungnahme vom 13. März angeregt hatte, umgesetzt.

Zufrieden ist der Verband insbesondere mit der Aufnahme zweier zentraler Punkte:

- 1.) So empfahl der Verband, dass selbst bei einem grundsätzlich elektronischen Schiedsspruch die Parteien die Möglichkeit erhalten, eine schriftliche Ausfertigung des Schiedsspruchs in Schriftform zu verlangen. Aufgenommen wurde dies in § 1054 Abs. 5 ZPO-E.
- 2.) Der Gesetzentwurf hält an der „Widerspruchslösung“ bei einer Veröffentlichung des Schiedsspruchs fest, sieht jedoch nun wie vom BUJ angeregt, eine Verlängerung der Widerspruchsfrist von einem auf drei Monate in § 1054b ZPO-E vor.

Nachbesserungen erhofft man sich im Berufsverband der Unternehmensjuristinnen und -juristen dennoch in einem Punkt, so Otto: „Im BUJ begrüßen wir generell den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts. Jedoch ist die geplante Formfreiheit für Schiedsvereinbarungen, an denen keine Verbraucherinnen und Verbraucher beteiligt sind, für Unternehmen nicht praktikabel.“

Bei der geplanten Formfreiheit von Schiedsvereinbarungen in § 1031 Abs. 4 ZPO verzichtet der Gesetzentwurf laut BUJ zwar zumindest auf die Fokussierung auf den international nicht üblichen Begriff des Kaufmanns. Das sei grundsätzlich sehr hilfreich. Die Formfreiheit an sich würde allerdings zu großen Nachteilen führen. Dazu gehöre eine gesteigerte

**Bundesverband der  
Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)**

c/o ABC Workspaces  
Bertha-Benz-Straße 5  
10557 Berlin  
030 206 41 49 40  
[kontakt@buj-verband.de](mailto:kontakt@buj-verband.de)

[www.buj-verband.de](http://www.buj-verband.de)

**Präsidentin:**  
Dr. Claudia Junker  
**Vizepräsident:**  
Dr. Alexander Gommlich  
**Schatzmeister:**  
Dr. Timo Hermesmeier  
**Beisitzer:**  
Hergen Haas  
Dr. Karsten Hardraht,  
Dr. Peter Henneke,  
Dr. Andreas Liepe,  
Dr. Hilka Schneider,  
Dr. Friederike Rotsch,  
Dr. Lena Wallenhorst  
Solms U. Wittig  
Geschäftsführer:  
Dr. Patrick Christian Otto

**Erfüllungsort und Gerichtsstand:**  
Frankfurt am Main  
Ust-IdNr.: DE279369733  
Vereinsregister Nr.: VR 14631

**Bankverbindung:**  
Commerzbank Frankfurt  
IBAN: DE93 5004 0000 0585 4153 00  
BIC: COBADEFFXXX

Rechtsunsicherheit dann, wenn im Nachgang zwischen den Partnern Uneinigkeit entsteht, ob es eine Schiedsvereinbarung überhaupt gäbe und ein Schiedsgericht später eingebunden werden solle. Gefährdet sei zudem die internationale Vollstreckung, denn hier fordere Art. II UNÜ (Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche) die Schriftform der Schiedsvereinbarung.

Der BUJ regt daher an, dass sich der nationale Gesetzgeber am schweizerischen Vorbild orientiert und in § 1031 Abs. 1 ZPO zukünftig folgendes vorsieht: „Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.“

Um den weiteren Gesetzgebungsprozess zu begleiten, hat der BUJ seine Argumente gegen die geplante Formfreiheit der Schiedsvereinbarung im geschäftlichen Verkehr in einem Positionspapier näher ausgeführt und dieses an den Rechtsausschuss sowie Parlamentarierinnen und Parlamentarier der Bundestagsfraktionen geschickt. Die Stellungnahmen und Positionen des Verbandes finden Sie auf der Homepage des BUJ: <https://buj-verband.de/interessenvertretung/#stellungnahmen>

Für die Erarbeitung der Stellungnahme und des Positionspapiers dankt der BUJ den ehrenamtlichen Autoren aus der BUJ-Fachgruppe Dispute Resolution:

- Glenn Baumgarten, LL.M., Bonn
- Heike Brehm, Erlangen
- Matthias Hart, Darmstadt
- Dr. Tim Sperling, Ingelheim am Rhein

#### Hintergrund zum BUJ:

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) ist die größte unabhängige Interessenvertretung der Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen in Deutschland. Er ist auch die berufsrechtliche Stimme der Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Er ist ein Zusammenschluss von Juristinnen und Juristen, die hauptberuflich in Unternehmen, Stiftungen, Verbänden, Institutionen, Körperschaften oder diplomatischen Vertretungen mit juristischen Fragen betraut sind, ohne dabei jedoch in erster Linie Dritte zu beraten. Der BUJ vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, den Medien und der Politik. Der BUJ ist selbstlos, branchenübergreifend und überparteilich tätig. Zu berufsbezogenen Themen gibt der BUJ aus der Praxiserfahrung seiner Mitglieder heraus Hinweise u.a. zu Umsetzungsherausforderungen, Bürokratie-Abschätzungen sowie aus Implementierungs-Erfahrungen im Unternehmensalltag, zu Rechtsunsicherheiten oder -widersprüchen und zu operativen Auslegungsfragen. Er vertritt die Interessen des Berufsstandes, nicht die von Unternehmen. Der BUJ ist registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag (Registernummer R001441).